



B-Plan Nr. 66 „Oberes Gereuth Nord-Ost“

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Vorhabensträger: Stadt Moosburg a. d. Isar

Verfasser: Büro Freiraum
Berger - Fuchs
Oberer Graben 3a
85354 Freising
Bearbeiter D. Süss, J. Berger

Stand: 31.08.2021, ergänzt 20.01.2025 / 23.03.2026

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
1.1	Kurzbeschreibung des Projektes oder Plans	3
1.2	Prüfungsinhalt.....	3
1.3.	Datengrundlagen.....	3
1.4.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2.	Wirkungen des Vorhabens	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
2.2	Anlagenbedingte und Betriebsbedingte Wirkprozesse	4
3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	5
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	6
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	8
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	9
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 21	
5.	Artenschutzrechtliche Ausnahme	29
6.	Zusammenfassung	29

1. Einleitung

1.1 Kurzbeschreibung des Projektes oder Plans

Die Stadt Moosburg beabsichtigt die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets mit 65 Bauparzellen (Fläche im gültigen FNP als allgemeines Wohngebiet festgesetzt). In den 91 Wohneinheiten wird Wohnraum für ca. 275 Personen geschaffen. Die Bauparzellen sind überwiegend für die Bebauung mit Einzelhäusern, mit bis zu zwei Wohneinheiten und der Errichtung von Doppelhäusern, mit je einer Wohneinheit je Doppelhaus, vorgesehen. Auf vier Bauparzellen werden Einzelhäuser mit bis zu 11 Wohneinheiten zugelassen. Zulässig sind zwei Vollgeschosse, die mit dem Dachgeschoss als Vollgeschoß umgesetzt werden können. Im Süden werden die Häuser mit drei Vollgeschossen und Dach als Vollgeschoss zugelassen. Das Planungsgebiet rückt nach Süd-Westen von der bestehenden Bebauung durch eine öffentliche Grünfläche ab, die sich in der Durchgrünung zwischen den beiden Bauflächen im Planungsgebiet fortsetzt.

1.2 Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)*
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen sind in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.

1.3. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Internetauskunft Arteninformationen, Mustervorlage Stand Juni 2021
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Bearbeitung Büro Schober, ABSP Landkreis Freising, März 2001
- FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“, Stand April 2013

- Unterlage zur speziellen Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) B11 München Landshut B 15, Erneuerung der Brück B11 über Isar und Isarflut in Moosburg, 30.05.2014
- Begehung des Geländes am 15. Juni 2021/ ergänzt September/November 2024
- Artenschutzkartierung (ASK, Stand 2019). Ausgewertet wurden Fundpunkte in einem Umkreis von zwei Kilometer um den Eingriffsraum. Innerhalb des Planungsgebiets waren keine Angaben vorhanden.
- Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Internetauskunft 2021) zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse. LfU 2020

1.4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018

Für die vorliegende saP wurde eine Strukturtypenkartierung durchgeführt. Auf die Durchführung von Kartierungen der Arten wurde verzichtet. Es wird eine Abschätzung im Sinne eines Worst-Case-Szenarios erstellt.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Abriss der bestehenden Gebäude
- Fällung der bestehenden Bäume und Sträucher
- Abräumen von Altgrasbereichen, Weideflächen
- Lärmemissionen und Erschütterungen
- Optische Störungen und Scheueffekte durch Baumaschinen und Baustellenverkehr tagsüber.
- Kollisionsrisiko mit Baustellenfahrzeugen

2.2 Anlagenbedingte und Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Sommer und Winterquartieren für Fledermäuse
- Verlust von Brutplätzen und Nahrungshabitaten von Vögeln in den Gebäuden
- Störung und Beunruhigung durch Verkehr, Lärm und Licht.
- Flächenumwandlung und Reliefveränderungen, durch die Bebauung geht dauerhaft Lebensraum verloren
- erhöhtes Verkehrsaufkommen
- Störung durch Beleuchtung

3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

M1 zur Vermeidung baubedingte Wirkungen

- Abriss der Gebäude im Herbst Anfang Oktober, vor Winterruhe evtl. vorkommender Fledermäuse
- Baufeldfreimachung und Rodungsarbeiten nur in der Zeit von 01. Oktober bis 29. Februar. Gefällte Bäume sind 24 Stunden vor Ort liegen zu lassen.
- Einbau von 10 fassadenintegrierten Fledermauskästen, Ausführung gem. Empfehlung Landesbund für Vogelschutz
- Anbringen von je 10 Nistkästen bzw. Schwalben-Nisthilfen im Fassadenbereich unmittelbar unterhalb des Daches
- Aufstellen von 10 Nistkästen mit Höhlen und Halbhöhlen
- Baufeldfreimachung und Bau nur mit ökologischer Baubegleitung,

M2 zur Vermeidung anlagenbedingte Wirkungen

- Abstand der Bebauung inkl. Baugruben zum Graben von mind. 5 m
- Abstand mit Zaun zum Ufer von mind. ca. 5 m
- Anlage eines öffentlichen Grünstreifens mit Weg entlang des Kulturgrabens im Bereich innerhalb des B-Planumgriffs. In diesem Bereich ist ein öffentlicher Grünstreifen mit Artenreicher Wiesenmischung, bzw. Artenreichem Uferrandstreifen anzulegen. Der Streifen ist mit Sträuchern und Bäumen auf ca. 30 % der Fläche zu bepflanzen. Es ist ausschließlich autochthones Saatgut und autochthone Pflanzen zu verwenden. Keine Verwendung von Dünger oder Pestiziden.
- Neupflanzung von standortheimischen Laubbäumen und Sträuchern
- Pflanzung einer Landschaftshecke am Südrand des Planungsgebiets zur Strukturanreicherung für Arten des Offenlandes.
- Anlage von nährstoffarmen Wiesen, bzw. Kräuterrasen mit autochthonem Saatgut, mit einem Kräuteranteil von ca. 60 % auf den öffentlichen Grünflächen entlang der Wege.

M3 zur Vermeidung betriebsbedingte Wirkungen

- Straßenlaternen mit UV-armen Leuchtmitteln (LED-Leuchten unter 3000 Kelvin, Amper-LEDs unter 2200 Kelvin oder Natriumdampflampen), Verzicht auf Kugelleuchten und Beleuchtungseinrichtungen mit ungerichtetem frei strahlendem Beleuchtungsbereich.

Sämtliche Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Freising.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

- Aufstellen von mind. 10 Fledermauskästen mit Eignung auch als Wochenstube und Winterquartier und 10 Nistkästen je für Gebäudebrütende Vogelarten und Höhlenbrüter, vor Umsetzung des Gebäudeabrisses, Ausführung gem. Empfehlung Landesbund für Vogelschutz

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Untersuchungsgebiet



Luftbild, Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung Juni 2021 mit Darstellung des B-Planumgriffs.

Das Planungsgebiet wird im Norden von bestehender Bebauung, im Osten von der Fischerstraße und im Westen vom „Kulturgraben“ (Ausleitung aus dem Amperkanal) und der dahinterliegenden Bebauung begrenzt. Südlich befinden sich Pferdekoppeln, teilweise mit Stallgebäuden.

Mittig im Planungsgebiet befindet sich ein 1-2geschossiges Gebäude, mit Nutzung als Stall, Reithalle und Gaststätte. Über das Planungsgebiet verteilt stehen 5 kleinere Gebäude (Schuppen, Scheunen und Ställe).

Die Flächen bestehen zum größten Teil aus Wiesenflächen die als Pferdekoppeln intensiv genutzt werden und nur spärlich bewachsen sind. Einzelne Flächen werden extensiver genutzt und weisen ein höheres Artenspektrum auf. Im oberen Drittel befindet sich nördlich an das Gebäude angrenzend mittelalter Laubgehölzbestand mit teilweise naturnaher Artenzusammensetzung aus Linden (*Tilia cordata*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanoides*), Birken (*Betula pendula*) und Wilder-Süßkirsche (*Prunus avium*), sowie Holunder (*Sambucus nigra*). Dieser Gehölzbestand ist mit gebietsfremden Gehölzen wie Lärchen (*Larix decidua*) und Blaufichten (*Picea pungens*) durchsetzt. Als nördliche und östliche Grenze dieses Flurgrundstücks verläuft eine ehemalige Thujen-Hecke, mit mittlerweile über 10 m hohen Gehölzen. Teilweise wächst in diesem Bereich auch der Essigbaum (*Rhus typhina*). Im Unterwuchs befinden sich Kratzbeeren und Brennnessel. Südlich des Gebäudes stehen einzelne mittelalte Laubbäume (Winter-Linde, Rosskastanie). Aufgrund des zum Teil sehr dichten Laubgehölzbestandes, konnten einzelne Gehölze zum Zeitpunkt der Strukturtypenaufnahme nicht auf Horste und Baumhöhlen hin untersucht werden.

Die Fischerstraße ist durchgängig asphaltiert ohne Randeinfassung. Der Bereich vor und neben dem zweigeschossigen Gebäude ist gepflastert. Weitere Wegeflächen gibt es im Bereich der Koppeln, diese sind wassergebunden, bzw. Erdwege.



Blick aus Richtung Osten, Koppeln mit Stallgebäude. Foto 15.06.21



Reithalle mit Gaststätte, Foto 15.06.2021



Kastanien im Bereich der Gastwirtschaft, Foto 15.06.21



Scheune nördlich Stall/Reithalle, Foto 15.06.21



Gehölzfläche mit Essigbaum und Thujenhecke im Hintergrund. Foto 15.06.21



Laubgehölzbestand mit gebietsfremden Arten, Foto 15.06.21



Intensiv sowie extensiv genutzte Koppel, Foto 15.06.21



Dokumentation Fund Bachmuschel in Kulturgraben, Foto 23.11.24



Kulturgraben mit Gehölzbestand westlich des Bebauungsplangebiets, Foto 15.06.21



Kulturgraben westlich des Bebauungsplangebiets, Foto 15.06.21

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schadigungsverbot):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Vorkommen gem. Internetauskunft des LfU für das TK-Blatt 7537 Moosburg

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	g
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	2	2	u	?
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	u	u

Aufgrund der vorhandenen strukturellen Gegebenheiten und Standortbedingungen ist nicht mit einem Vorkommen der oben aufgelisteten Pflanzenarten im Planungsgebiet zu rechnen. Somit ist eine weitere Prüfung der Verbotstatbestände nicht nötig.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schadigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Säugetiere

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

[entsprechend 4.1.1]

Vorkommen gem. Internetauskunft des LfU für das TK-Blatt 7537 Moosburg

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u	g
Castor fiber	Biber		V	g	g
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	G	u	g
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u	?
Lutra lutra	Fischotter	3	3	u	?
Muscardinus avellanarius	Haselmaus		G	u	?
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	g
Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g	g
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	g
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g	g
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	?
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u	?
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V	D	u	?
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	g
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u	
Vespertilio murinus	Zweifarbflledermaus	2	D	?	?

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009¹:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016²

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

EHZ Erhaltungszustand vgl. Tabelle 1

^{*1} EZK u = *ungünstig*; g = *günstig*

Im Zuge der Abschichtung wurde aufgrund der vorhandenen strukturellen Gegebenheiten und Standortbedingungen sowie der Auswertung der vorhandenen Unterlagen folgende Arten ausgeschlossen:

- *Lutra lutra* (Fischotter), Vorkommen in wassergeprägten Lebensräumen wie Bächen, Flüssen, Seen, Teichen sowie den angrenzenden Uferbereichen.
- *Muscardinus avellanarius* (Haselmaus), Waldbewohner, bewegt sich nahezu ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht. Mindestarealgröße 20 ha. Waldfläche.

Eine weitere Prüfung der Verbotstatbestände wird für diese Arten somit nicht benötigt. Für die verbliebenen Arten wurde die Prüfung der Verbotstatbestände ausgeführt.

Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:

¹ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

² LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

Biber (Castor fiber)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V

Bayern:

Art im Wirkraum:

☐ nachgewiesen

☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig

☐ ungünstig – unzureichend

☐ ungünstig

– schlecht

Biber sind die zweitgrößten Nagetiere der Erde. Sie sind reine Pflanzenfresser. Am liebsten ernähren sich Biber als Vegetarier von frischem Grünzeug, Kräutern, Sumpf- und Wasserpflanzen etwa oder Blättern, Zweigen und Schösslingen. Im Winter fressen Biber Baumrinde, indem sie die Rinde der abziehen - aber nur als Notnahrung. Biber leben in geräumigen Wohnbauten den Biberburgen oder graben Röhren in die Uferböschung. Der Eingang liegt immer unter Wasser. Biber sind vor allem dämmerungs- oder nachtaktiv. Sie halten keinen Winterschlaf. Die Jungen kommen im Frühjahr nach einer Tragzeit von 100 Tagen im April bis Juni auf die Welt. Die jungen Biber werden ca. zwei Monate lang gesäugt. Nach Erlangen der Geschlechtsreife mit 3 Jahren werden die Jungtiere vertrieben. Biber sind streng geschützt und dürfen nur in Ausnahmefällen mit Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.09. bis 15.03 gefangen oder getötet werden oder unbesetzte Biberburgen beseitigt werden.

Lokale Population:

Die Biberpopulation im gesamten Landkreis Freising sowie auch im Stadtgebiet Moosburg ist gut entwickelt. Der Erhaltungszustand im Landkreis Freising ist gut. Im Stadtgebiet Moosburg sind Biber in Amper, Mühlbach und Isar vorhanden, auch ein regelmäßiger Aufenthalt im Kulturgraben zur Nahrungssuche kann nicht ausgeschlossen werden. Im Umgriff des Bebauungsplans konnten keine . Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es kommt zu keiner Schädigung der Lebensstätten des Bibers.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es gibt keine Hinweise auf ein Aufsuchen des Planungsgebiets durch den Biber. Aufgrund des Abstands zur Isar sind Konflikte ausgeschlossen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Auch wenn keine Hinweise auf Bibervorkommen im Kulturgraben vorgefunden wurden, kann es nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Nahbereich des Kulturgrabens kann es deshalb bei der Nahrungssuche des Bibers zu Störungen kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Die Privatgrundstücke sind entlang des Kulturgrabens mind. 5 m abzurücken. In diesem Bereich ist ein öffentlicher Grünstreifen mit artenreicher Wiesenmischung, bzw. artenreichem Uferstrandstreifen anzulegen.

Biber (Castor fieber)

Der Streifen ist mit Sträuchern und Bäumen auf. ca. 30 % der Fläche anzusäen. Es ist ausschließlich autochthones Saatgut und autochthone Pflanzen zu verwenden. Keine Verwendung von Dünger oder Pestiziden.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Fledermäuse

1 Grundinformationen

Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) RLB 3, RLD 2 Art im Untersuchungsgebiet
potentiell möglich.

Verbreitung ursprünglich in Waldgebieten, als Sekundärstandorte können Gebäudespalten, hinter Holzverkleidungen, Fensterläden oder ähnlichem genutzt werden. Jagdgebiete sind Wälder unterschiedlicher Art, auch Laub- und Auwälder.

Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii) RLB 3, RLD G Art im Untersuchungsgebiet
potentiell möglich.

Jagdgebiete sind ausgedehnte Waldgebiete mit Nadel- und Laubbäumen sowie Gewässer. Aktionsradien bis zu 10 km. Quartiere in Spalten an Fassaden, Kaminen und anderen Stellen im Dachbereich. Ortstreu. Winterquartiere in Höhlen und Stollen, evtl. auch Gebäudespalten.

Breiflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) RLB 3, RLD G Art im Untersuchungsgebiet
potentiell möglich.

Sie besiedelt offene parkartige Landschaften die ackerbaulich dominiert sind. Sommerquartier spaltenförmige Verstecke im Dachbereich von Gebäuden, unter Firstziegeln, hinter Verschalungen, Fensterläden, als Winterquartier Zwischendecken von Gebäuden

Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) Art im Untersuchungsgebiet potentiell möglich.

Sie besiedelt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer. Bevorzugt bildet sie Kolonien in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch Vogelkästen, selten in Gebäuden. Ausgeprägtes Quartierwechselverhalten. Überwinterung in feuchten und relativ warmen Orten wie Keller, Höhlen und Stollen.

Großes Mausohr (Myotis myotis) RLD V Art im Untersuchungsgebiet potentiell möglich.

Gebäudefledermaus, Jagdgebiet (bis 25 km Entfernung) in strukturreichen Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder, aber auch Äcker, Sommerquartiere sind geräumige Dachboden ohne Zugluft und Störungen, Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen in weit über 100 km Entfernung

Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus) RLD V Art im Untersuchungsgebiet
potentiell möglich.

Typische Dorffledermaus, Jagdgebiet (bis 3 km) in gut strukturierten Landschaften mit Hecken, Obstgärten und Gewässer mit Ufergehölzen. Sommerquartier an Gebäuden hinter Außenwandverkleidungen, Fensterläden, Garagen und Scheunen, Teilweise auch in Spalten

Fledermäuse

zwischen Geibel und Dachüberstand. Winterquartiere ausschließlich unterirdisch.

Fransenfledermaus (Myotis nattereri)

Art im Untersuchungsgebiet potentiell möglich.

Sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Als Quartiere werden Baumhöhlen, oder Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen, aber auch Hohlblocksteine von Stallungen oder Maschinenhallen. Jagdgebiete sind Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile. Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen oder Keller mit hoher Luftfeuchtigkeit.

Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

RLD V

Art im Untersuchungsgebiet

potentiell möglich.

Lebensräume mit gewässerreichen Lagen mit Auwäldern und andren älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum. Jagd auch über beleuchteten Flächen. Quartiere sind überwiegende Spechthöhlen in Laubbäumen, ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und Felsspalten als Zwischen-, Paarungs- und Winterquartier. Fortpflanzungsnachweise in Bayern selten. Wanderungen bis über 1000 km Distanz

Rauhhaufledermaus (Pipistrellus nathusii)

Art im Untersuchungsgebiet

potentiell möglich.

Bevorzugt natürliche Baumquartiere aber auch Flachkästen oder andere Spaltenquartiere. Auch Hütten werden regelmäßig besiedelt. Winterquartiere kommen hauptsächlich in Bauhöhlen und -spalten vor, im besiedelten Bereich gibt es immer wieder Funde in Brennholzstapeln. Die meisten Beobachtungen gibt es im Sommer und während der Zugzeiten in wald- und gewässerreichen Landschaften. Jagdquartiere sind Auwälder, Waldrandstrukturen, Hecken. Entfernung bis 6,5 km.

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Art im Untersuchungsgebiet

potentiell möglich.

Die anpassungsfähigste unter den Fledermausarten. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten, von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rolladenkästen, hinter Verkleidungen und Windbrettern. Kolonien wechseln gelegentlich das Quartier. Winterquartiere befinden sich in Mauerspalt, Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch Eingangsbereichen von Höhlen. Zwergfledermäuse sind bekannt für so genannte Invasionen. Damit werden Einflüge zur Erkundung in Gebäude bezeichnet. Manchmal dringen sie dabei über gekippte Fenster, Entlüftungsrohre etc. in Wohnungen, Büros oder andere ungeeignete Räume ein.

Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)

RLD D / RLB V

Art im Untersuchungsgebiet

potentiell möglich.

Besonders in Gewässer- und Waldreichen Gebieten zu finden. Wälder, Ufergebiete mit Schilfzonen oder Gehölzen aber auch Parkanlagen oder Baumbestände in Siedlungen und Straßenlaternen. Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden. Aber auch Baumhöhlen oder Nistkästen. In Nürnberg waren Mückenfledermäuse an Invasionen der Zwergfledermaus beteiligt. Winterquartiere sind nur wenig bekannt. Meist hinter Baumrinde, sowie an Gebäude hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalt und Zwischendecken.

Fledermäuse

Braunes Langohr (Plecotus auritus)
potentiell möglich.

RLD V

Art im Untersuchungsgebiet

Charakteristische Waldart, auch in Nadelholzbeständen, aber auch in Siedlungen entlang von Gehölzstrukturen. Sommerquartiere in Gebäuden vor allem in Dachböden oder Kirchtürmen, mit Verstecken in Zapfenlöchern, Balkenkehlen und Spalten, Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen. Einzeltiere auch hinter Außenverkleidungen, Fensterläden. Winterquartiere in unterirdischen Quartieren aller Kategorien. Höhlen, Keller, Stollen.... Die Tiere sind sehr ortstreu und es sind nur wenige Fälle von Wanderungen über 50 km bekannt.

Graues Langohr (Plecotus austriacus)
potentiell möglich.

RLD 2 / RLB 2

Art im Untersuchungsgebiet

Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorffledermaus, und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als klassischer Kulturfollower. Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Die relativ wenigen bekannten Winterquartiere sind meist unterirdisch in Kellern, Gewölben u. Ä. Es werden aber in den unterirdischen Quartieren pro Jahr nur sehr wenige Tiere gefunden. Einzelfunde von Grauen Langohren aus dem Winterhalbjahr in Dachböden in Spalten des Dachgebälks lassen vermuten, dass ein größerer Teil der Population oberirdisch in Gebäuden überwintert. Vereinzelt wurden Tiere außerhalb Bayerns auch schon in Felsspalten bei der Überwinterung beobachtet. In der Regel sind nur Einzeltiere in einem Winterquartier anzutreffen. Winterquartiere sind oft trocken und kühl. Wichtig ist die Nähe zum Sommerquartier, da die Art nur wenig wandert. Als Jagdgebiete werden Grünland einschließlich Weiden, Brachen und Gehölz reiche Siedlungsbereiche und andere Lebensräume wie Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand bevorzugt. Aber auch in Laub- und Mischwald wurden bereits Tiere bei der Jagd beobachtet.

Zweifarbfladermaus (Vespertillio murinus)

Art im Untersuchungsgebiet potentiell möglich

Jagdgebiete über offenem Gelände wie z. B. landwirtschaftlichen Nutzflächen, Aufforstungsflächen und Gewässern. Quartiere befinden sich an Spalten an Häusern und Scheunen, hinter Fassadenverkleidungen, überlappenden Brettern und Fensterläden. Häufige Wechsel zwischen mehreren Quartieren. Winterquartiere auch an Gebäuden.

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☒ günstig (Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr)

☒ ungünstig – unzureichend (Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Mückenfledermaus, Graues Langohr)

Lokale Population:

Nachweise über Funde im direkten Umfeld des B-Plans sind nicht bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Schädigung durch Verlust von Nahrungshabitaten in Form von Wiesen und Gehölzen. Schädigung durch Verlust von Sommer- oder Winterquartieren in Gebäuden und Quartiersbäumen. Genauere Untersuchungen fehlen. Es wird deshalb eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt. Dauerhafte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können somit nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Abriss der Gebäude im Herbst Anfang Oktober - Neupflanzung von Laubbäumen und Sträuchern - Abräumen der Halden mit Gehölzen Anfang Oktober - Einbau von 10 Fassadenintegrierten Fledermauskästen, Ausführung gem. Empfehlung Landesbund für Vogelschutz ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: - Aufstellen von mind. 10 Fledermauskästen mit Eignung, vor Umsetzung des Gebäudeabrisses, Ausführung gem. Empfehlung Landesbund für Vogelschutz Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Bei Abriss der Gebäude oder Entfernen der Gehölzhalden kann es zur Tötung von Individuen kommen. Tötungsverbote im Hinblick auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko sind nicht zu erwarten. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Abriss der Gebäude Anfang Oktober - Abräumen der Halden mit Gehölzen Oktober - Ausführung der Baumfällung Oktober- bis Februar, Gefällte Bäume sind 24 Std. liegen zu lassen. Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Störung durch Abriss der Gebäude, Entfernen der Gehölzhalden und Baufreimachung des Baufelds. Das potentielle Jagdgebiet wird sich durch den Bau der Gebäude stark verändern. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Abriss der Gebäude im Herbst Anfang Oktober - Abräumen der Halden mit Gehölzen Anfang Oktober - Rodungsarbeiten nur in der Zeit von 01. Oktober bis 29. Februar. Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.1.2.2 *Kriechtiere*

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

[entsprechend 4.1.1]

Vorkommen gem. Internetauskunft des LfU für das TK-Blatt 7537 Moosburg

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u	u

Aufgrund des bei Hochwassers der Isar oberflächlich anstehenden Grundwassers ist das Planungsgebiet für Eidechsen als Lebensraum nicht geeignet. Eine Betroffenheit der Arten ist ausgeschlossen.

Bei den Begehungen konnte im/am Kulturgraben eine Ringelnatter (schwimmend) gesichtet werden (Status RL Bayern: gefährdet).

Das Bebauungsplangebiet rückt über einen Gebäudebegleitenden Fußweg zwischen 6 und 30m (in unterschiedlichen Breiten) vom Kulturgraben ab. Somit erfolgt eine Stärkung der ökologischen Funktion. Eine zusätzliche partielle Ufergestaltung mit Bepflanzung und Steinsetzungen ist in den Festsetzungen vorgesehen (konfliktvermeidende Maßnahmen). Für die oben genannten Arten bestehen keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG.

Das Bebauungsplangebiet ist mit seiner Habitat-Ausstattung nur bedingt oder nicht als Lebensraum für die Ringelnatter geeignet. Für die genannte Art bestehen keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG.

4.1.2.3 Lurche

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

[entsprechend 4.1.1]

Vorkommen gem. Internetauskunft des LfU für das TK-Blatt 7537 Moosburg

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	s	u
Bufo viridis	Wechselkröte	1	3	s	s
Epidalea calamita	Kreuzkröte	2	V	u	
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3	u	u
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?	?
Rana dalmatina	Springfrosch	V		g	u
Triturus cristatus	Nördlicher Kammolch	2	V	u	s

Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich keine Fortpflanzungsstätten oder Lebensräume der oben aufgeführten Tierarten. Eine Betroffenheit der Arten ist somit sicher ausgeschlossen.

4.1.2.4 Libellen

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

[entsprechend 4.1.1]

Vorkommen gem. Internetauskunft des LfU für das TK-Blatt 7537 Moosburg

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flußjungfer	V		g	

Innerhalb des Planungsgebiets ist kein Lebensraum für die o. g. Arten vorhanden. Eine Betroffenheit der Arten ist somit sicher ausgeschlossen.

4.1.2.5 Käfer

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

[entsprechend 4.1.1]

Vorkommen gem. Internetauskunft des LfU für das TK-Blatt 7537 Moosburg

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Cucujus cinnaberinus	Scharlach-Plattkäfer		1	g	g

Innerhalb des Planungsgebiets ist kein Lebensraum für die o. g. Art vorhanden. Eine Betroffenheit der Art ist somit sicher ausgeschlossen.

4.1.2.6 Schmetterlinge

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

[entsprechend 4.1.1]

Vorkommen gem. Internetauskunft des LfU für das TK-Blatt 7537 Moosburg

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	u
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u	u

Aufgrund der teilweise intensiven Weidenutzung und der strukturellen Merkmale ist innerhalb des Planungsgebiets kein Lebensraum für die o. g. Art vorhanden.

4.1.2.7 Weichtiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

[entsprechend 4.1.1]

Vorkommen gem. Internetauskunft des LfU für das TK-Blatt 7537 Moosburg

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Unio crassus agg.	Gemeine Flussmuschel	1	1	s	

Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Freising sind Vorkommen im Amperkanal bekannt. Auch im aus dem Amperkanal gespeisten Kulturgraben können Exemplare vorkommen.

Gemeinde Flussmuschel/Bachmuschel (*Unio crassus* agg.)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland:1

Bayern:1

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Die Bachmuschel ist eine Art der Niederungsbäche sowie der Flüsse und Ströme, dringt aber auch in kleinen Bächen bis in den Oberlauf vor. Sie benötigt klares, sauerstoffreiches Wasser der

Gemeinde Flussmuschel/Bachmuschel (*Unio crassus* agg.)

Gewässergüteklasse I-II über kiesig-sandigem Grund mit geringem Schlammanteil. Da die Jungmuscheln besonders empfindlich auf Wasserverschmutzung reagieren, benötigen sie ein gut durchströmtes, sauerstoffreiches Lückensystem im Sohlsubstrat als Lebensraum. Die erwachsenen Muscheln bewohnen die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment, insbesondere zwischen Erlenwurzeln. Sie bevorzugen die gleichen Aufenthaltsorte wie die Fischarten, die ihnen als Wirte für ihre Entwicklung dienen. Gemieden werden lehmige und schlammige Bereiche sowie fließender Sand.

Die Bachmuschel verträgt Schwankungen der Wassertemperatur etwas besser als die Flussperlmuschel. Die Fortpflanzung der Art wird aber von Nitratgehalten im Wasser von durchschnittlich 10 mg/l deutlich beeinträchtigt. In Bächen mit Nitratgehalten von über 25 mg/l kommen keine Bachmuscheln mehr vor.

Lokale Population:

Im Bereich der Unteren Amper existiert gem. Managementplan zum FFH-Gebiet Isartal derzeit das einzige bekannte reproduzierbare Artvorkommen im Landkreis Freising. Die Art ist durch gewässerbauliche Maßnahmen (Uferbefestigungen, Entlandungen), Veränderungen der Durchflußmenge, Verlandung durch hohe Feinsedimentfrachten und Einleitung von Schadstoffen und Eutrophierung durch überhöhte Nährstoffzufuhr gefährdet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Über die Verbindung durch den Amperkanal sind auch Vorkommen im Kulturgraben nachgewiesen. Durch Veränderungen im Bereich des Ufers oder zusätzliche Uferverbauungen kann es zur Schädigung von Individuen kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Die Privatgrundstücke sind entlang des Kulturgrabens mind. 5 m abzurücken. In diesem Bereich ist ein öffentlicher Grünstreifen mit artenreicher Wiesenmischung, bzw. artenreichem Uferstrandstreifen anzulegen. Der Streifen ist mit Sträuchern und Bäumen auf ca. 30 % der Fläche anzusäen. Es ist ausschließlich autochthones Saatgut und autochthone Pflanzen zu verwenden. Keine Verwendung von Dünger oder Pestiziden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Über die Verbindung durch den Amperkanal sind auch Vorkommen im Kulturgraben nachgewiesen. Durch Veränderungen im Bereich des Ufers oder zusätzliche Uferverbauungen kann es zur Tötung von Individuen kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Die Privatgrundstücke sind entlang des Kulturgrabens mind. 5 m abzurücken. In diesem Bereich ist ein öffentlicher Grünstreifen mit artenreicher Wiesenmischung, bzw. artenreichem Uferstrandstreifen anzulegen. Der Streifen ist mit Sträuchern und Bäumen auf ca. 30 % der Fläche anzusäen. Es ist ausschließlich autochthones Saatgut und autochthone Pflanzen zu verwenden. Keine Verwendung von Dünger oder Pestiziden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Gemeinde Flussmuschel/Bachmuschel (*Unio crassus* agg.)

Über die Verbindung durch den Amperkanal sind auch Vorkommen im Kulturgraben nachgewiesen. Durch Veränderungen im Bereich des Ufers oder zusätzliche Uferverbauungen kann es zur Störung von Individuen kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Die Privatgrundstücke sind entlang des Kulturgrabens mind. 5 m abzurücken. In diesem Bereich ist ein öffentlicher Grünstreifen mit artenreicher Wiesenmischung, bzw. artenreichem Uferrandstreifen anzulegen. Der Streifen ist mit Sträuchern und Bäumen auf ca. 30 % der Fläche anzusäen. Es ist ausschließlich autochthones Saatgut und autochthone Pflanzen zu verwenden. Keine Verwendung von Dünger oder Pestiziden.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.1.2.8 Fische

Mühlkoppe *Cottus gobio*

Gem. Angaben der Unteren Naturschutzbehörde existieren bekannte Artvorkommen der Mühlkoppe im Amperkanal. Auch im aus dem Amperkanal gespeisten Kulturgraben können Exemplare vorkommen.

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: -

Bayern:V

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen

☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Die Mühlkoppe stellt hohe Ansprüche an die Wasserqualität und liebt schnellfließende Bäche und kleine Flüsse, seltener große Fließgewässer. Sie besiedelt sommerkalt, klare und sauerstoffreiche Gewässer der Forellen- und Äschenregion mit sandigem, kiesigem Substrat mit locker geschüttetem und stark strukturiertem Kieslückensystem. Im Alpenraum findet man sie auch in stehenden Gewässern bis über 2000 m Höhe. Sie bevorzugt flaches Wasser und lebt verborgen unter Steinen und Wurzelwerk am Gewässergrund. Jedes Entwicklungsstadium der Koppe wählt seinen Standort innerhalb des Lebensraumes, damit der Körper möglichst viel mit dem Bodensubstrat in Kontakt kommt. Jungfische bevorzugen sandige Gewässerböden, ausgewachsene eher feinen und groben Kies.

Lokale Population:

Die Koppe bildet in der mittleren Isar trotz der dort inszwischen vorherrschenden, unnatürlich hohen Wassertemperaturen noch selbsttragende Populationen, die abhängig vom jeweiligen Flussabschnitt, unterschiedliche Dichten aufweisen. Im FFH-Gebiet mittlere Isar wird der Erhaltungszustand mit mittel bis schlecht eingestuft. Im FFH-Gebiet Ampertal gibt es derzeit keinen aktuellen Nachweis.

Managementpläne zum FFH-Gebiet Ampertal und Isartal.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Nachweise in Isar und Amperkanal kann auch mit Vorkommen im vom Amperkanal gespeisten Kulturgraben gerechnet werden. Durch Veränderungen im Bereich des Ufers oder zusätzliche Uferverbauungen kann es zur Schädigung von Individuen kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Die Privatgrundstücke sind entlang des Kulturgrabens mind. 5 m abzurücken. In diesem Bereich ist ein öffentlicher Grünstreifen mit artenreicher Wiesenmischung, bzw. artenreichem Uferrandstreifen anzulegen. Der Streifen ist mit Sträuchern und Bäumen auf ca. 30 % der Fläche anzusäen. Es ist ausschließlich autochthones Saatgut und autochthone Pflanzen zu verwenden. Keine Verwendung von Dünger oder Pestiziden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Nachweise in Isar und Amperkanal kann auch mit Vorkommen im vom Amperkanal gespeisten Kulturgraben gerechnet werden. Durch Veränderungen im Bereich des Ufers oder zusätzliche Uferverbauungen kann es zur Tötung von Individuen kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Die Privatgrundstücke sind entlang des Kulturgrabens mind. 5 m abzurücken. In diesem Bereich ist ein öffentlicher Grünstreifen mit artenreicher Wiesenmischung, bzw. artenreichem Uferrandstreifen anzulegen. Der Streifen ist mit Sträuchern und Bäumen auf ca. 30 % der Fläche anzusäen. Es ist ausschließlich autochthones Saatgut und autochthone Pflanzen zu verwenden. Keine Verwendung von Dünger oder Pestiziden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Nachweise in Isar und Amperkanal kann auch mit Vorkommen im vom Amperkanal gespeisten Kulturgraben gerechnet werden. Durch Veränderungen im Bereich des Ufers oder zusätzliche Uferverbauungen kann es zur Störung von Individuen kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Die Privatgrundstücke sind entlang des Kulturgrabens mind. 5 m abzurücken. In diesem Bereich ist ein öffentlicher Grünstreifen mit artenreicher Wiesenmischung, bzw. artenreichem Uferrandstreifen anzulegen. Der Streifen ist mit Sträuchern und Bäumen auf ca. 30 % der Fläche anzusäen. Es ist ausschließlich autochthones Saatgut und autochthone Pflanzen zu verwenden. Keine Verwendung von Dünger oder Pestiziden.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Bewertung der Datengrundlage:

Aufgrund der Jahreszeit konnten bei der Begehung viele Arten nicht ausgeschlossen werden, da die Gehölzbereiche in belaubten Zustand nicht einsehbar waren.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Für die saP wurden keine Kartierungen durchgeführt. Es werden im Sinne der Betrachtung eines Worstcase-Szenarios auch Arten aufgeführt, die üblicherweise im Planungsgebiet nicht vorkommen, aber auch nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

[entsprechend 4.1.1]

Im Nachfolgenden eine Auflistung der gem. Arteninformationsseite des Landesamtes für Umwelt im TK-Blatt 7537 vorkommenden Tierarten, bereits abgeschichtet um die Tierarten, die aufgrund der Lebensraumausstattung im Untersuchungsraum sicher ausgeschlossen werden können. **Für alle Arten, die die Fläche lediglich als Nahrungsgast nutzen kommt es zu keiner Betroffenheit durch den geplanten Eingriff.**

Der außerhalb des Geltungsbereichs liegende Kulturgraben wird als lineare Nahrungs- und Vernetzungsstruktur genutzt. Bei den Begehungen konnten im und am Kulturgraben auch folgende Arten gesichtet werden:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*) Status RL Bayern: gefährdet
- Graureiher (*Ardea cinerea*) Status RL Bayern: Vorwarnliste
- Silberreiher (*Egretta alba*) Status RL Bayern: -

Das Bebauungsplangebiet rückt über einen Gebäudebegleitenden Fußweg zwischen 6 und 30m (in unterschiedlichen Breiten) vom Kulturgraben ab. Somit erfolgt eine Stärkung der ökologischen Funktion. Eine zusätzliche partielle Ufergestaltung mit Bepflanzung und Steinsetzungen ist in den Festsetzungen vorgesehen (konfliktvermeidende Maßnahmen). Für die oben genannten Arten bestehen keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u	p
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g	p
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		B:u	n
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:g, R:g	p
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:g	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g, R:g	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g, R:g	
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g	
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u, R:g	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g	
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		B:s	

Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	B:g	
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g	
Passer domesticus	Haussperling	V	V	B:u, R:u	
Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:u, R:g	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	
Picus viridis	Grünspecht			B:g	
Strix aluco	Waldkauz			B:g	
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:u	

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016⁴

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

⁴ LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

EHZ Erhaltungszustand vgl. Tabelle 1

^{**1} EZK u = *ungünstig*; g = *günstig*

Die gemäß Arteninformation auf der Seite des Landesamtes für Umwelt im Bereich der TK-7537 (Moosburg a. d. Isar) potentiell vorkommenden geschützten Vogelarten wurden aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung im Projektgebiet weiter abgeschichtet und folgende Arten näher untersucht.

Gebäudebrüter (Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Haussperling, Feldsperling, Gartenrotschwanz,)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

☐ günstig

☒ ungünstig – unzureichend (Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Haussperling, Feldsperling)

Lokale Population:

Der Bestand der Rauchschwalbe ist durch Aufgabe der Viehhaltung im Landkreis stark zurückgehend. Für die anderen Arten liegen keine Angaben vor.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A)
(C)

☐ gut (B)

☒ mittel – schlecht

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch Abriss der Gebäude Verlust an Nistplätzen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Anbringen von je 10 Nistkästen bzw. Schwalben-Nisthilfen im Fassadenbereich unmittelbar unterhalb des Daches.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anbringen von Ersatznistkästen vor Abriss bis zum Ende der Bauphase.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gebäudebrüter (Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Haussperling, Feldsperling, Gartenrotschwanz,)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störung bei Abrissarbeiten während der Brutzeit. Störungen durch die geplante Bebauung.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Abriss der Gebäude nicht in der Vogelschutzzeit vom 01. März bis 31. September
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Jungvögel können bei Abriss der Gebäude in der Brutzeit getötet werden.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Abriss der Gebäude nicht in der Vogelschutzzeit vom 01. März bis 31. September

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Bodenbrüter (Goldammer, Feldschwirl)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

- ☒ günstig (Goldammer, Feldschwirl, Schafstelze,
☒ ungünstig – unzureichend (Wiesenpieper)

Lokale Population:

Zum Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Erkenntnisse vor.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

- ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht
(C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch Räumen der Baustelle Verlust von Nistplätzen. Verlust von Biotopstrukturen

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Räumen der Baustelle nicht in der Vogelschutzzeit vom 01. März bis 31. September
 - Strukturanreicherung durch Pflanzung einer Landschaftshecke am Südrand des Planungsgebiets.
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen durch die geplante Bebauung. Die Vogelarten werden aufgrund der Störungen das Revier aufgeben. Abwanderung in angrenzende Bereiche möglich.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Jungvögel könnten beim Räumen des Baugebiets getötet werden.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Räumen der Baustelle nicht in der Vogelschutzzeit vom 01. März bis 31. September

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Vogelarten mit Nistplatz in Gehölzen (Frei- und Höhlenbrüter) (Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Kuckuck, Schwarzspecht, Turmfalke, Trauerschnäpper, Gelbspötter, Schlagschwirl, Feldschwirl, Pirol, Grünspecht, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

- ☒ günstig (Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Schwarzspecht, Turmfalke, Trauerschnäpper, Schlagschwirl, Pirol, Grünspecht, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke)
- ☒ ungünstig – unzureichend (Habicht, Gelbspötter,)

Lokale Population:

Zum Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Erkenntnisse vor.

.Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

Vogelarten mit Nistplatz in Gehölzen (Frei- und Höhlenbrüter) (Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Kuckuck, Schwarzspecht, Turmfalke, Trauerschnäpper, Gelbspötter, Schlagschwirl, Feldschwirl, Pirol, Grünspecht, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch Baumfällungen Verlust von Nistplätzen. Ausweichmöglichkeiten im Nahe gelegenen Auwald vorhanden.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Baumfällungen nicht in der Vogelschutzzeit vom 01. März bis 31. September
 - Neupflanzung von standortheimischen Laubbäumen und Sträuchern

- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Aufhängen von 10 Vogelnistkästen mit Höhlen und Halbhöhlen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen durch die geplante Bebauung. Die Vogelarten werden aufgrund der Störungen das Revier aufgeben. Abwanderung in angrenzende Bereiche möglich.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Jungvögel könnten beim Fällen der Bäume getötet werden.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Fällen der Bäume nicht in der Vogelschutzzeit vom 01. März bis 31. September

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5. Artenschutzrechtliche Ausnahme

Die genehmigten Abbruchmaßnahmen des Bestandes (Tennishalle und Nebengebäude) bedurften einer Ausnahmegenehmigung bezüglich des Natur- und Artenschutzes, der unter Bedingungen (CEF und Vermeidungsmaßnahmen der saP) erteilt wurde, siehe hierzu auch Umweltbericht Absatz 1.5.4.

Eine Dokumentation über die Umsetzung der Maßnahmen findet durch Büro Freiraum Berger Fuchs statt und wird weitergeleitet. In der Plananlage zu Ersatzmaßnahmen sind die festgelegten und ausgeführten Nisthilfen, Flachwannen bzw. Lehmputzen situiert (Anlage Übersichtsplan Ersatzmaßnahmen /Fotodokumentation vom 12.03.2026)

6. Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist das Bebauungsplanverfahren „B-Plan Nr. 66 Oberers Gereuth Nord-Ost“ der Stadt Moosburg.

Im Zuge dieses Gutachtens wurde geklärt, ob und inwieweit durch das geplante Vorhaben mit Verstößen gegen die Verbotstatbestände (§44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) zur rechnen ist.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen ist die Betroffenheit der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht gegeben. Daher werden weder bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt.